

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

39. Stück, 28.05.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 28. Mai 1924.) 39. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 82. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1924, betreffend die Aufhebung der die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffenden Gesetze.
- Nr. 83. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 22. Mai 1924, betreffend Enteignung zu dem Bau eines Spritzenhauses in Berne.

#### Nr. 82.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Aufhebung der die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffenden Gesetze.

Oldenburg, den 21. Mai 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Das Gesetz, betreffend die Reorganisation der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse, vom 15. Juni 1861 und die zur Abänderung und Ergänzung desselben erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen werden aufgehoben.

#### § 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Freistaat Oldenburg über.

## § 3.

Die etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Justiz erlassen.

Oldenburg, den 21. Mai 1924.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Stein.

Röster.

## Nr. 83.

Verordnung für den Landestheil Oldenburg, betreffend Enteignung zu dem Bau eines Spritzenhauses in Berne.

Oldenburg, den 22. Mai 1924.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den von der Gemeinde Berne auszuführenden Bau eines Spritzenhauses in Berne.

Entschädigungs verpflichtet ist die Gemeinde Berne.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Esfleth bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 22. Mai 1924.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. R. Weber.

Middendorf.